

18. Ist bei einer Vollmacht, die zum Zutritt zu dem Schrankfach eines Bankkunden ermächtigt, der Wert des Gegenstandes als schätzbar oder als nicht schätzbar anzusehen?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tariffstelle 19.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 2. Juli 1929 i. S. Preuß. Staat (Befl.)  
w. Sch. (Rf.). VII 610/28.

I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat von der Direktion der Disconto-Gesellschaft gegen ein jährliches Entgelt von 9 RM. ein Schrankfach in einem Gebäude dieser Bank gemietet. Er übersandte ihr folgende, vom 15. März 1928 datierte Erklärung:

„Vollmacht.

Der Direktion der Disconto-Gesellschaft zeige ich hiermit an, daß ich meiner Ehefrau Hilde Sch. Vollmacht erteilt habe, mein Recht auf Zutritt zu dem von mir gemieteten Schrankfach Nr. 1432 auszuüben.

Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen, sondern bis auf Widerruf durch meine Erben rechtsverbindlich bleiben.

Mit den für die Vermietung der Schrankfächer geltenden Bedingungen der Direktion der Disconto-Gesellschaft habe ich meinen Bevollmächtigten bekannt gemacht.

Der Bevollmächtigte darf diese Vollmacht nicht weiter übertragen.“

Unterzeichnet war das Schriftstück vom Kläger und von seiner Ehefrau sowie von einem Zeugen.

Auf Verlangen des Finanzamts wurde die Urkunde nach Tarifstelle 19 Abs. 1, 3 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 als Vollmacht, bei welcher der Wert des Gegenstandes nicht schätzbar ist, mit 1,50 RM versteampelt. Der Kläger fordert die Rückzahlung des Betrags. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der Berufungsrichter läßt unentschieden, ob das zu beurteilende Schriftstück als eine Vollmacht im Sinne des 1. Absatzes der Tarifstelle 19 StStG. oder als eine sog. Vollmachtgeständnisurkunde im Sinne des 4. Absatzes der Tarifstelle anzusehen ist (was der Kläger hilfsweise geltend gemacht hatte). Indem er unterstellt, es liege eine Vollmacht vor, verneint er — in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Klägers — die Stempelsteuerpflichtigkeit der Vollmacht deshalb, weil der Wert ihres Gegenstandes dem Werte des zwischen dem Kläger und der Bank geschlossenen Schrankfachvertrags, eines Mietvertrags, gleichzuachten und gemäß § 6 Abs. 9 StStG. auf das Zwölfeinhalbfache des jährlichen Mietzinses, also auf 112,50 RM.

zu berechnen sei, woraus sich nach § 4 Abs. 1 a StStG. die Stempelsteuerbefreiung ergebe.

Die Revision greift diese Auffassung des Kammergerichts als rechtsirrig an, indem sie sich auf Rechtsausführungen des erkennenden Senats im Urteil vom 25. Oktober 1918 (RGZ. Bd. 94 S. 74) stützt. Die Berechtigung der Rüge ist anzuerkennen. Mit dem Berufungsgericht ist zunächst davon auszugehen, daß eine Vollmacht (Vollmachtsverfügungsurkunde) nach Tariffst. 19 Abs. 1 StStG. in Frage steht. Daß dabei das Erfordernis der Bevollmächtigung zur Vornahme von Geschäften rechtlicher Natur für den Vollmachtgeber erfüllt sein würde, hat der Senat in dem angeführten, eine gleichartige Vollmächtserteilung eines Schrankfachkunden einer Bank betreffenden Urteil bereits dargelegt. Daß damals Tariffstelle 73 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 anzuwenden war, macht keinen Unterschied, da die einschlagenden Vorschriften des damaligen und des jetzt geltenden Gesetzes sachlich übereinstimmen. In dieser Richtung zieht auch der Kläger das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Zweifel. Es kann ihm aber nicht beigegeben werden, wenn er behauptet, der Wert der Ermächtigung seiner Ehefrau sei gleich dem Werte des Mietvertrags über das Schrankfach zu schätzen, weil ihr diese Ermächtigung nur den Zutritt zum Schrankfach, nicht aber die Verfügung über dessen Inhalt eröffne. Zwar ist es sicherlich richtig, daß eine solche Ermächtigung das durch den Vertrag mit der Bank — mag man diesen als Mietvertrag von besonderer Art oder als eigentümlich gestalteten Verwahrungsvertrag auffassen — begründete, im Zweifel höchst persönliche Zugangsrecht des Kunden zu seinem Schrankfach zur Grundlage hat. Wie der Senat in RGZ. Bd. 94 S. 76 dargelegt hat, wird damit, bei Annahme der Ermächtigung durch die Bank, deren Verpflichtung in dem Sinne neu festgesetzt, daß sie auch dem anderen den Zutritt zur Stahlkammer zu gestatten und auch ihm gegenüber zur Öffnung des Schrankfaches mitzuwirken hat. Aber hierin erschöpft sich die Berechtigung nicht, die der Ehefrau des Klägers durch die Urkunde vom 15. März 1928 erteilt wurde. Offensichtlich sollte sie nicht nur befugt sein, die Stahlkammer zu betreten und sich das Fach öffnen zu lassen, sondern das Wesentliche ihrer Bevollmächtigung lag darin, daß sie sich auch mit dem Inhalt des Faches beschäftigen durfte, sei es durch Entnahme von früher dort hinterlegten Sachen, sei es durch

Hineinlegen weiterer Sachen. Inwieweit sie in dieser Hinsicht etwa an Weisungen ihres Ehemanns und Vollmachtgebers gebunden sein sollte, ist hier nicht von Belang; vielmehr kommt es für die Wertbemessung bei der Vollmacht darauf an, welche Berechtigungen und welche Möglichkeit des Handelns sie dem Bevollmächtigten verleiht, da sich der nach § 3 Abs. 1 StStG. maßgebende Inhalt der zu verstempehenden Urkunde nur hierauf bezieht (vgl. RÖZ. Bb. 122 S. 145; JW. 1929 S. 368 Nr. 11; Urteil des erkennenden Senats vom 5. Februar 1929 VII 459/28). Die somit der Ehefrau des Klägers eröffnete Möglichkeit des Verfügens über den Inhalt seines Schrankfaches steht mit dem Vertrag zwischen ihm und der Bank nur in äußerlicher Beziehung. Jedenfalls läßt es sich nicht rechtfertigen, den dort festgesetzten Mietzins zum Maßstab für die Bemessung des Wertes der gesamten Befugnisse der Bevollmächtigten zu nehmen. Vielmehr ist dieser Wert mit Rücksicht darauf, daß eine Feststellung des jeweiligen Wertes des Schrankfachinhalts nicht in Frage kommen kann, vom Beklagten mit Recht für nicht schätzbar (Tariffst. 19 Abs. 3 StStG.) erachtet worden. Demnach kann der Kläger die sachliche Stempelsteuerbefreiung nach § 4 Abs. 1a StStG. nicht in Anspruch nehmen. Denn es handelt sich um eine Vollmacht, aus deren Inhalt der Wert des Gegenstandes nicht ersichtlich ist, und eine solche ist nach § 4 Abs. 2 StStG. nur dann der zu a des 1. Absatzes geordneten Befreiung teilhaftig, wenn nachgewiesen wird, daß der Wert den Betrag von 150 Goldmark nicht übersteigt. Einen solchen Nachweis kann aber der Kläger keinesfalls erbringen.

An diesem Ergebnis vermögen die Ausführungen der Revisionsbeantwortung nichts zu ändern. Wenn sie meint, es komme darauf, ob der Kläger das Schrankfach leer lasse oder Werte darin verwahre und wie hoch diese seien, für die Bewertung des Schrankfachvertrags nicht an, so ist ihr entgegenzuhalten, daß, wie dargelegt, die durch die Vollmacht der Frau des Klägers eröffneten Möglichkeiten des Handelns viel weiter reichen, als zum bloßen Gebrauchmachen von den durch jenen Vertrag dem Kläger eingeräumten Rechten. Diese enge Begrenzung des Gegenstandswertes der Vollmacht wäre nur dann am Platze, wenn das Schrankfach stets leer bliebe — eine Annahme, die selbstverständlich gar nicht in Betracht kommt. Freig ist auch die Ansicht des Revisionsbeklagten, man würde, wollte man für die Frage der Verstempelung der Vollmacht die Möglichkeit der Aus-

nutzung des Schrankfaches berücksichtigen, auf Begleitumstände abstellen, die außerhalb des beurkundeten Rechtsgeschäfts lägen. Vielmehr ergibt sich jene Möglichkeit des Handelns zwanglos und unmittelbar aus dem Inhalt der Urkunde. Unerheblich ist endlich das Vorbringen des Revisionsbeklagten, daß der Wert des Schrankfachvertrags gemäß Tariffst. 10 II Abs. 2 Satz 2 StStG. auf den Betrag des einjährigen Mietzinses von 9 RM. zu berechnen sei.

Hiernach wäre die Erhebung des Feststempels von 1,50 RM. aus Tariffst. 19 Abs. 3 StStG. für die Urkunde vom 15. März 1928 gerechtfertigt, wenn diese eine Vollmacht im Sinne des 1. Absatzes dieser Tariffstelle darstellte. Letzteres steht jedoch bisher nicht fest, denn das Kammergericht hat ausdrücklich dahingestellt gelassen, ob nicht vielleicht eine Vollmachtgeständnisurkunde nach Tariffst. 19 Abs. 4 (früher Tariffstelle 73 Abs. 5) vorliege. Darüber wird der Tatrichter noch zu entscheiden haben (vgl. über die Unterscheidung RGZ. Bd. 55 S. 376). Sollte der Tatbestand des Absatzes 4 gegeben sein, so wäre das Schriftstück nur beim Vorliegen der dort bezeichneten besonderen Voraussetzungen dem Vollmachtstempel unterworfen. Die Erörterung darüber, ob jene Voraussetzungen erfüllt sind, gehört ebenfalls dem tatsächlichen Gebiet an (vgl. RGZ. Bd. 55 S. 377, Bd. 104 S. 361/362, Bd. 124 S. 385).